

**BENUTZUNGSORDNUNG**  
**der Gemeinde Schönberg/Holst. für die**  
**SEEBRÜCKE AM SCHÖNBERGER STRAND**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008, (GVOBl. Schl.-H. S. 310) i.V.m § 1, § 4 Abs. 2 Nrn. 1+2 und § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für Häfen in Schleswig-Holstein vom 09. Februar 2005 (GVOBl Schl.-H. 2005. S. 151) und Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schönberg/Holst. vom 28.06.2001, geändert durch Beschluss vom 29. Januar 2004, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schönberg/Holst. vom 27.11.2008 folgende "Benutzungsordnung der Gemeinde Schönberg/Holst. für die Seebrücke am Schönberger Strand" erlassen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO ) vom 09. Februar 2005 (GVOBl Schl.-H. 2005. S. 151) und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sporthafenverordnung) vom 11. September 2005 (GVOBl Schl.-H. 2005. S. 483) für die öffentliche Seebrücke der Gemeinde Schönberg/Holst. im Ostseebad Schönberger Strand.

**§ 2**

**Brückenträger**

- (1) Träger der Seebrücke im Ostseebad Schönberger Strand ist die Gemeinde Schönberg / Holst., Tourist-Service.
- (2) Zuständige Stelle im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Schönberg. Er wird durch den Tourist-Service Ostseebad Schönberg vertreten.

**§ 3**

**Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren wird durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

**§ 4**

**Brückenbenutzung**

- (1) Das Anlegen an den beiden Anlegern bleibt in der Regel Fahrgastschiffen vorbehalten; für Schiffe der Fischerei und der Behörden können Ausnahmen bewilligt werden. Vor Inanspruchnahme - in Notfällen unmittelbar nach dem Festmachen, ist die Genehmigung der zuständigen Stelle einzuholen. An- und abliegende Schiffe dürfen nur mit kleinster Fahrstufe fahren.
- (2) Das Betreten der Seebrücke besteht auf eigene Gefahr; Eltern haften für ihre Kinder. Das Betreten der beiden Schiffsanleger ist nur nach Aufforderung durch Mitarbeiter der Fahrgastschiffe gestattet.

- (3) Das Radfahren und Skaten ist auf der Seebrücke nicht zulässig.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (5) Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden von den Anlegern und im unmittelbarem Bereich der Seebrücke ist nicht gestattet.
- (6) Abfallstoffe dürfen nicht über Bord der Schiffe geworfen oder auf der Seebrücke abgelagert werden. Besucher der Seebrücke sind gehalten, Abfall in den Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallentsorgung der Schiffe ist mit der zuständigen Stelle zu regeln.
- (7) Rettungsgerät darf weder unbefugt entfernt oder missbräuchlich benutzt werden.
- (8) Das Angeln vom Brückenkopf der Seebrücke ist nur mit gültigem Fischereischein gestattet, und zwar nur zwischen dem 01. November eines jeden Jahres bis 14. März des darauf folgenden Jahres in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Zu anderen Zeiten und an anderen Stellen der Seebrücke ist das Angeln nicht zulässig

## § 5

### Verstöße gegen die Benutzungsordnung für die Seebrücke

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung können mit dem Anlegeverbot bzw. dem Verbot zur Nutzung der Seebrücke geahndet werden. Dienstleistungen der Gemeinde Schönberg/Holst. oder Dritter, die durch diese Verstöße entstehen, werden in Rechnung (Ersatzvornahme) gestellt.

## § 6

### Haftung für Schäden

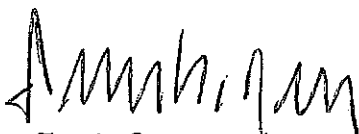
Für alle Schäden, die durch das Anlegen von Schiffen an der Seebrücke der Gemeinde Schönberg/Holst. entstehen, haftet der Verursacher; Schäden an Schiffen, die durch das Anlegen, z. B. bei Flachwasser (Unterwasserschäden) oder durch sonstige Fehleinschätzungen des Schiffsführers entstehen, können nicht zu Lasten der Gemeinde Schönberg / Holst. gehen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Brückenbenutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Schönberg/Holst., den 18.03.2009



-Zurstraßen-  
Bürgermeister

